

pfändung ausweist, verändert, oder hat er die Bescheinigung unterdrückt oder andere Manipulationen vorgenommen, erhöht dies seine Schuld und kann strafrechtliche Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen "begründen. Ist dagegen die Nichtüberweisung des Unterhaltsbeitrages auf ein Verschulden des Betriebes des Unterhaltsverpflichteten zurückzuführen, so ist dieser zum Ersatz des Schadens, den der Unterhaltsberechtigte erleidet, verpflichtet (§5 der 2. DB). Solche Bedingungen können zwar eine strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht begünstigen, aber die Verantwortlichkeit des Unterhaltsverpflichteten nicht mindern. Informieren Sie sich insbesondere über die Pflichten des Gerichts in diesen Fällen (§6 der 2. DB).

2.2II#6\*Me in der Praxis häufig vorkommende Methode der Entziehung von der Unterhaltspflicht "auf andere Weise" besteht darin, daß der Unterhaltsverpflichtete trotz höherer Qualifikation und entsprechender Arbeitsmöglichkeit vorsätzlich eine geringer bezahlte Arbeit aufnimmt, um keinen oder nur einen geringeren Unterhaltsbeitrag zu leisten. Davon abzugrenzen sind alle die Fälle, in denen der Unterhaltsverpflichtete eine längerdauernde Qualifizierung durchläuft und für deren Dauer infolge Veränderung seiner Einkommensverhältnisse (z. B. Stipendium) nur einen geringeren Unterhaltsbeitrag zu leisten in der Lage ist. Auch wenn er zu erkennen gibt, daß diese Unterhaltstsminderung durchaus von ihm angestrebt ist, begründet dies keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

2.2#1.7# Die im Gesetz beispielhaft angeführten Methoden der strafbaren Entziehung von der Unterhaltspflicht kommen in der Praxis vielfach in miteinander kombinierten Formen vor. Zur Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit ist es aber stets erforderlich, aus dem Gesamtgeschehen die